

Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in der Fassung der letzten Änderung vom 24. April 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 154), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 8. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge und Siegel (§ 9 KV M-V)

- (1) Die Stadt Schwerin führt die Bezeichnung Landeshauptstadt vor dem Namen Schwerin.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Blau das goldene Reiterbildnis Herzog Heinrichs des Löwen: einen Ritter mit Topfhelm auf einem gezäumten, schreitenden Ross, der in der Rechten eine dreilatzige Fahne und in der Linken einen Dreiecksschild mit einem leopardierten Löwen hält.
- (3) Die Stadtflagge ist dreifach längsgestreift. Die äußeren Streifen zeigen die Farbe Gelb und nehmen je zwei Siebentel der Höhe ein. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt drei Siebentel der Höhe ein und ist mit der etwas zum Liek hin verschobenen gelben Wappenfigur belegt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie sieben zu neun.
- (4) Das Dienstsiegel enthält die Figur des Stadtwappens und die Umschrift LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 14, 16, 17 KV M-V)

(1) Bei öffentlichen Sitzungen haben Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Landeshauptstadt Schwerin Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, die Möglichkeit, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Fragen sind bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten einzureichen, wo über deren Behandlung entschieden wird. Die Fragen müssen schriftlich fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung beim Büro der Stadtvertretung vorliegen, um noch behandelt zu werden. Die Behandlung von Fragen zu Punkten der Tagesordnung ist in derselben Sitzung nicht zulässig.

(3) Die Fragen werden in öffentlicher Fragestunde, die die Dauer einer halben Stunde nicht überschreiten soll, zu Sitzungsbeginn in der Reihenfolge ihres Eingangs verlesen und beantwortet. Die Fragen und Antworten sollen kurz und sachbezogen sein. Eine Diskussion findet nicht statt, jedoch hat ein Mitglied jeder Fraktion das Recht zur Stellungnahme. Außerdem kann die Stadtvertretung beschließen, die anfragende Person im Rahmen der öffentlichen Fragestunde anzuhören.

(4) In Sitzungen, in denen die Haushaltssatzung beraten und beschlossen wird, findet eine Fragestunde nicht statt.

(5) Kann eine Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben oder der fragenden Person mit deren Einverständnis schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin (§§ 22, 23, 28 KV M-V)

(1) Die in die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Mitglied der Stadtvertretung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und wird nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung gewählt.

(3) Die Stadtvertretung wählt nach den Grundsätzen der einfachen Mehrheitswahl aus ihrer Mitte eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

(4) Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bilden das Präsidium der Stadtvertretung.

(5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, ihre oder seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Der Ältestenrat berät die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten in allen wesentlichen Fragen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung des Ablaufes der Sitzungen der Stadtvertretung,
- b) Zweifelsfragen über die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung,
- c) Zweifelsfragen über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten,
- d) die Verständigung über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Stadtvertretung,
- e) alle sonstigen die Aufgaben der Stadtvertretung betreffenden Fragen.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin (§ 29, 34 KV M-V)

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung werden durch die Landeshauptstadt Schwerin im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:

a) Der Live-Stream der Stadtvertretung wird aufgezeichnet und auf der Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin für jeweils ein Jahr öffentlich bereitgestellt.

b) Die Übertragung der Sitzungen der Stadtvertretung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

- c) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Stadtvertretung auf Vorschlag der Verwaltung durch die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten festgelegt.
- d) Die Übertragung der Bürgerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragstellende Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage angemeldet werden.
- e) Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus der Position der weiteren Saalmikrofone ist unzulässig.
- f) Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig.
- g) Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
- h) Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Dies gilt auch für die Vorsitzenden der Beiräte nach den §§ 10 und 11, sofern sie vor der Stadtvertretung das Wort ergreifen. Der Widerspruch ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
- i) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
- j) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- k) Dritten ist die weitergehende Verarbeitung oder Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Mitglieder der Stadtvertretung, Bild- und Tonaufnahmen von sich selbst erstellen zu lassen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über

1. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung städtischen Grundeigentums,
2. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
3. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
4. Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen

ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden, wenn die Stadtvertretung nicht im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließt, weil die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung nicht vorliegen.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder der Stadtvertretung sind allen Mitgliedern der Stadtvertretung zu Angelegenheiten der Stadt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft ist unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Beantragung schriftlich zu erteilen. Die Auskunft wird in den Informationssystemen der Landeshauptstadt Schwerin analog den Drucksachen dargestellt.

(4) Mitglieder der Stadtvertretung können jederzeit schriftliche oder in den Sitzungen der Gremien der Stadtvertretung mündliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Die Anfragen sollten kurzgefasst sein und sich jeweils auf nur eine Angelegenheit beziehen. Die Beantwortung hat grundsätzlich innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich zu erfolgen und ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Hauptausschuss (§§ 22, 35, 44 KV M-V)

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister elf Mitglieder der Stadtvertretung an. Für jedes Hauptausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten können.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Stadtvertretung vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Netto-Auftragswert bei:

1. Bauleistungen von über 500.000 EUR,
2. Liefer- und Dienstleistungen von über 50.000 EUR,
3. freiberufliche Leistungen von über 50.000 EUR,

soweit diese Entscheidungen nicht den Eigenbetrieben übertragen sind. Über Bauvorhaben Dritter auf Rechnung der Stadt soll der Hauptausschuss informiert werden. Das gilt auch für Kostensteigerungen solcher Bauvorhaben in Höhe von mindestens 250.000 EUR Mehrkosten.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, innerhalb folgender Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 50.000 bis 250.000 EUR,
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50.000 bis 500.000 EUR; bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
3. Erwerb von Grundstücken im Rahmen von Zwangsversteigerungen bei städtischen Geboten zwischen 500.000 und 1.000.000 EUR,
4. Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Gebäude sowie von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 25.000 bis 250.000 EUR,
5. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von 25.000 bis 50.000 EUR mit Ausnahme von Zuwendungen, über die bereits mit der Haushaltssatzung beschlossen wurde oder mit denen lediglich Drittmittel weitergeleitet werden,
6. Hingabe von Darlehen von 50.000 bis 1.000.000 EUR,
7. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von über 100 bis 1.000 EUR,

9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung im Wert von 5.000 bis 50.000 EUR; dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, innerhalb folgender Wertgrenzen Entscheidungen zur städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von 50.000 bis 250.000 EUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,

2. Erlass von Forderungen von 50.000 bis 500.000 EUR, Stundung von Forderungen von 50.000 bis 500.000 EUR.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuchs,

2. Abschluss von Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 10.000.000 EUR, bei der Wertbemessung bleiben die Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,

3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge von 250.000 bis zu 1.000.000 EUR. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende personalrechtliche Angelegenheiten:

1. Das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV

2. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister

(8) Der Hauptausschuss befasst sich mit Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Schwerin (Petitionen) gem. § 14 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Vor der Befassung im Hauptausschuss nimmt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu der

Petition Stellung. Der Hauptausschuss kann Petitionen einem Fachausschuss zur Vorberatung vorlegen.

(9) Der Hauptausschuss tagt öffentlich, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

§ 6 Fachausschüsse (§ 36 KV M-V)

(1) Neben dem Hauptausschuss (HA) werden folgende weitere Ausschüsse mit folgenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) mit den Aufgaben:

Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

2. Ausschuss für Finanzen (FA) mit den Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans
- b) Aufstellung und Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
- c) Begleitung und Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes

3. Ausschuss für Kultur und Bürgerservice (KB) mit den Aufgaben:

- a) Kulturangelegenheiten, Kulturförderung,
- b) Ausländerangelegenheiten
- c) Angelegenheiten des Bürgerservice

4. Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport (BSS) mit den Aufgaben:

- a) Sozialwesen
- b) Schulangelegenheiten
- c) Sportangelegenheiten
- d) Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements
- e) Gesundheit
- f) Chancengleichheit (Integration, Gleichstellung, Menschen mit Behinderungen, Seniorinnen und Senioren, Demokratieförderung, Prävention)

5. Jugendhilfeausschuss (JHA) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII

6. Ausschuss für Bauen, Liegenschaften und Verkehr (BLV) mit den Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme von Befreiungen nach dem BauGB,
- b) Verkehrsplanung
- c) Straßenunterhaltung und –reinigung
- d) Grundstücksangelegenheiten

7. Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung (WSD) mit den Aufgaben:

- a) Wirtschaftsförderung
- b) wirtschaftliche Betätigung
- c) Tourismus
- d) Bauleitplanung und Stadtentwicklung
- e) Digitalisierung

8. Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung (UGO) mit den Aufgaben:

- a) Umweltschutz
- b) Klimaschutz
- c) Landschaftspflege
- d) Grünplanung
- e) Ordnung
- f) Gefahrenabwehr
- g) Brandschutz

(2) Die Ausschüsse haben elf Mitglieder, von denen bis zu fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein können. Mitglieder in beratenden Ausschüssen können jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten von ihrer Funktion zurücktreten. Ein solcher Rücktritt wird den Mitgliedern der Stadtvertretung kurzfristig mitgeteilt.

(3) Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder bestimmt. Für jedes Ausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten können.

(4) Für Sitzungen der in Abs. 1 genannten Ausschüsse gilt § 4 entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten entscheiden die Ausschussmitglieder.

(5) Für die Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe wird jeweils ein beschließender Betriebsausschuss mit den in § 8 EigVO M-V enthaltenen Aufgaben gebildet, der jeweils die Bezeichnung „Werkausschuss“ erhält. Für die Zusammensetzung der Betriebsausschüsse gelten die Regelungen in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -, dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - und der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) Durch Beschluss kann die Stadtvertretung einzelne Angelegenheiten auf bestehende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung zeitweilige Ausschüsse bilden.

(8) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin anzuzeigen, es sei denn, die Voraussetzungen aus Satz 1 treten erst während der Wahlperiode ein.

§ 7

Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister (§§ 37, 38 KV M-V)

(1) Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters beträgt sieben Jahre.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 und 4a KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 5 dieser Satzung.

(3) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten:

Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung aufnehmen und solche Kredite umschulden. Einmal jährlich informiert der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin die Stadtvertretung über die aufgenommenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Umschuldungen im abgelaufenen Haushaltsjahr.

2. Personalangelegenheiten und die mit der Stellung als oberste Dienstbehörde verbundenen Aufgaben, soweit sich aus § 5 Abs. 7 nichts anderes ergibt oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

3. Sonstige Angelegenheiten:

a) Entscheidung oder Stellungnahme nach §§ 2 Abs. 2, 12 Abs. 5, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 22 Abs. 5, 24 Abs. 1, 27 a Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 2, 144 Abs. 1 und 2, 163 Abs. 1 und 2, 169 Abs. 1 Nr. 3, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179 Abs. 1, 182 Abs. 1, 183 Abs. 1 und 186 des Baugesetzbuches;

b) die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Abberufung einer bestellten Person nach § 19 Abs. 3 KV.

(4) Erklärungen im Sinne von § 38 Abs. 6 KV M-V (Formvorschriften für Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt werden soll) können bei Verpflichtungen

1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR,

2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 EUR,

3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 EUR

von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister allein oder durch eine von ihr oder von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform oder in elektronischer Form ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 250.000 EUR.

(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 280 EUR.

(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 EUR.

(7) Über Urlaubsanträge des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin entscheidet der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin.

§ 8

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters/ Beigeordnete (§ 40 KV M-V)

(1) Die Stadtvertretung wählt drei hauptamtliche Beigeordnete, aus denen die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter und die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zu wählen sind. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 140 EUR.

§ 9

Beauftragte (§ 41 KV M-V)

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin hat eine Gleichstellungsbeauftragte, eine Behinderten- und Seniorenbeauftragte oder einen Behinderten- und Seniorenbeauftragten und eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Integration. Die Beauftragten sind hauptamtlich tätig und sollen für diese Arbeit in Vollzeit beschäftigt werden.

(2) Die Beauftragten haben insbesondere die Aufgabe,

1. Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen,

2. Vorschläge, Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in die Arbeit der Verwaltung einzubringen sowie sonstige Initiativen zu entwickeln, die der Verwirklichung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben dienen,

3. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden in ihrem Geschäftsbereich zu pflegen und zu fördern. Die Beauftragten haben einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig, insbesondere vor einer abschließenden Entscheidung, über alle grundlegenden, mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu unterrichten, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können die Beauftragten mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. § 41 Abs. 3 bis 7 der Kommunalverfassung bleiben unberührt.

§ 10 Beiräte (§ 41a KV M-V)

(1) Gemäß § 41 a der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Beiräte gebildet:

1. Seniorenbeirat

Aufgaben:

Gemäß Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren und Förderung der aktiven Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, Verbesserung der Beziehungen zwischen den Generationen, Förderung des Prozesses des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung

Besetzung:

Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 21 Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern.

Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Seniorenbeirats und deren Stellvertretungen müssen Einwohner oder Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin sein. Vorschlagsberechtigt sind die in der Seniorenarbeit tätigen Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben, die Fraktionen in der Stadtvertretung sowie Einwohner und Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin.

2. Behindertenbeirat

Aufgaben:

Gemäß Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Beseitigung oder Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung, Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung

Besetzung:

Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 21 Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern.

Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Behindertenbeirats und deren Stellvertretungen müssen Einwohner oder Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin sein. Vorschlagsberechtigt sind die in der Behindertenarbeit tätigen Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben, die Fraktionen in der Stadtvertretung sowie Einwohner und Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin.

3. Kinder- und Jugendrat

Aufgaben:

Gemäß Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern selbstorganisierte Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche selbst betreffen

Besetzung:

Der Kinder- und Jugendrat besteht aus bis zu 21 Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern.

Zusammensetzung:

Mitglied des Kinder- und Jugendrates können Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren werden, die ihren Erstwohnsitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben oder in Schwerin zur Schule gehen.

- (2) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.
- (3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.
- (4) Die oder der Beiratsvorsitzende kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, ein Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Sitzungen der Beiräte finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendrates untersagt. § 4 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.
- (6) Die Beiräte berichten der Stadtvertretung einmal jährlich über ihre Arbeit.

§ 11 Ortsteile, Ortsteilvertretungen (§§ 42, 42 a KV M-V)

- (1) In den Ortsteilen können Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) gewählt werden.
- (2) Zur Wahl von Ortsteilvertretungen werden folgende Ortsteile gebildet:
 1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder;
 2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg;
 3. Großer Dreesch;
 4. Neu Zippendorf;
 5. Mueßer Holz;
 6. Gartenstadt, Ostorf;
 7. Lankow;
 8. Weststadt;
 9. Krebsförden;

10. Wüstmark, Göhrener Tannen;
11. Görries;
12. Friedrichsthal;
13. Neumühle, Sacktannen;
14. Warnitz;
15. Wickendorf, Medewege;
16. Zippendorf;
17. Mueß.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Bezeichnung der Ortsteilvertretungen richtet sich nach der Bezeichnung der Ortsteile. Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender. Die in die Ortsteilvertretungen gewählten Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils sowie Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Ortsbeiratsmitglied.

(5) Die Mitgliederzahl einer Ortsteilvertretung beträgt maximal

1. bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner sechs;
2. bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sieben;
3. bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner neun;
4. über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner fünfzehn.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres ermittelt wird.

(6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung werden von der Stadtvertretung nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren auf die Dauer der Kommunalwahlperiode bestimmt.

Bestimmt werden können Vertreterinnen und Vertreter von Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

(7) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen können Einwohnerversammlungen für ihre Ortsteile einberufen, zu denen die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister einzuladen ist.

- (8) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode üben die bisherigen Ortsteilvertretungen ihre Aufgaben bis zur Neubesetzung der Ortsteilvertretungen, längstens jedoch zwölf Wochen nach einer Kommunalwahl, aus.
- (9) Näheres regelt die Satzung der Ortsteilvertretungen (Satzung der Ortsbeiräte).

§ 12 **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** **(§§ 1, 3 EntschVO M-V)**

(1) Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1200 EUR pro Monat. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums erhalten zusätzlich zu den nachfolgend geregelten Sitzungsgeldern eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 EUR pro Monat.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 EUR pro Monat sowie zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) entsprechend Absatz 4, 6 und 7.

(3) Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches gewährt:

- a) bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 180 EUR
- b) ab 5 001 Einwohnerinnen und Einwohner 240 EUR.

Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 4, 5 und 7 gewährt.

(4) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- a) der Stadtvertretung
- b) der Ausschüsse
- c) der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR und einen monatlichen Sockelbetrag von 150 EUR.

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Sitzungen der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR und eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Sitzungen der Fraktionen in Höhe von 30 EUR.

(5) Hauptamtlich angestellte oder in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für die Sitzungen der Fraktionen keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

(6) Ortsbeiratsmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EUR pro Sitzung. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ortsbeiräte, für die Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich zehn beschränkt.

(7) Den Mitgliedern der Beiräte nach § 10 wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EUR gewährt.

(8) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für Sitzungen, die nach der Eröffnung wegen Beschlussunfähigkeit wieder geschlossen werden müssen, wird die Hälfte der entsprechenden sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(9) Ausschussvorsitzende und deren Vertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR.

(10) Empfangsberechtigte von Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeld erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen unter den in § 16 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung genannten Voraussetzungen jeweils eine Fahrkostenerstattung in doppelter Höhe des jeweilig gültigen Einzelfahrscheinpreises des ÖPNV der Landeshauptstadt Schwerin. Hauptamtlich angestellte oder in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen keine Fahrkostenerstattung.

(11) Für ehrenamtlich Tätige (Mitglieder der Stadtvertretung; sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse; Ortsbeiratsmitglieder) wird entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Ist

der Nachweis nicht möglich, kann ein durch beweiskräftige Unterlagen glaubhaft gemachter Betrag bis zur Höhe von 20 EUR pro Sitzung nach Bestätigung durch den Hauptausschuss gewährt werden.

(12) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie folgende Beträge übersteigen: bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 500.000 EUR für jede Vertreterin und jeden Vertreter pro Sitzung 125 EUR, bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 500.000 EUR für jede Vertreterin und jeden Vertreter pro Sitzung 150 EUR. Für den Fall der Sitzungsleitung gelten diese Beträge in doppelter Höhe.

(13) Den Mitgliedern der Stadtvertretung, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Ausschüsse und den Mitgliedern der Beiräte nach den §§ 10 und 11 wird Ersatz für Sachschäden nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen geleistet. Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 13 **Öffentliche Bekanntmachungen** **(§ 5 KV M-V)**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de. Unter dieser Adresse sind das Ortsrecht, der Stadtanzeiger sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen zu erreichen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Beiräte werden der Öffentlichkeit über das Bürgerinformationssystem der Landeshauptstadt Schwerin unter der Internetadresse www.schwerin.de zugänglich gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Jedermann kann sich unter der Adresse der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen werden vor der Sitzung an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin öffentlich bekannt gemacht.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen zusätzlich im Stadtanzeiger.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen (z.B. gem. § 5 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof 2- 6 in 19053 Schwerin.

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse nicht möglich, wird durch Aushang bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof 2-6, 19053 in Schwerin. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 14 **Elektronische Kommunikation** **(§ 173 a KV M-V)**

(1) Erklärungen, durch welche die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

(2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.06.2013 in der Fassung der letzten Änderung vom 30.8.2021 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen nach

- a) § 22 Absatz 2, 4 und 4a KV M-V (Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Hauptausschuss oder den Oberbürgermeister)
- b) §§ 35, 36 KV M-V (Konstituierung und Arbeit der Ausschüsse)
- c) § 38 Absatz 2 Satz 5 KV M-V (Übertragung der Erteilung des Einvernehmens für leitende Bedienstete auf den Hauptausschuss)
- d) § 40 Absatz 4 KV M-V (Regelung zu den Beigeordneten)
- e) § 41 KV (Regelung zur Gleichstellungsbeauftragten)
- f) § 42 KV (Regelung zu den Ortsteilvertretungen)


entfallen ihre Wirksamkeit gem. § 5 Absatz 2 Satz 8 der Kommunalverfassung bereits mit der Beschlussfassung dieser Hauptsatzung.

(3) Bei der Bekanntmachung wird auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung wie folgt hingewiesen:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

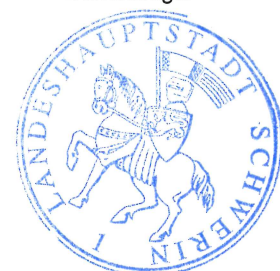
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den 02.09.2024
Datum der Ausfertigung


Unterschrift

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



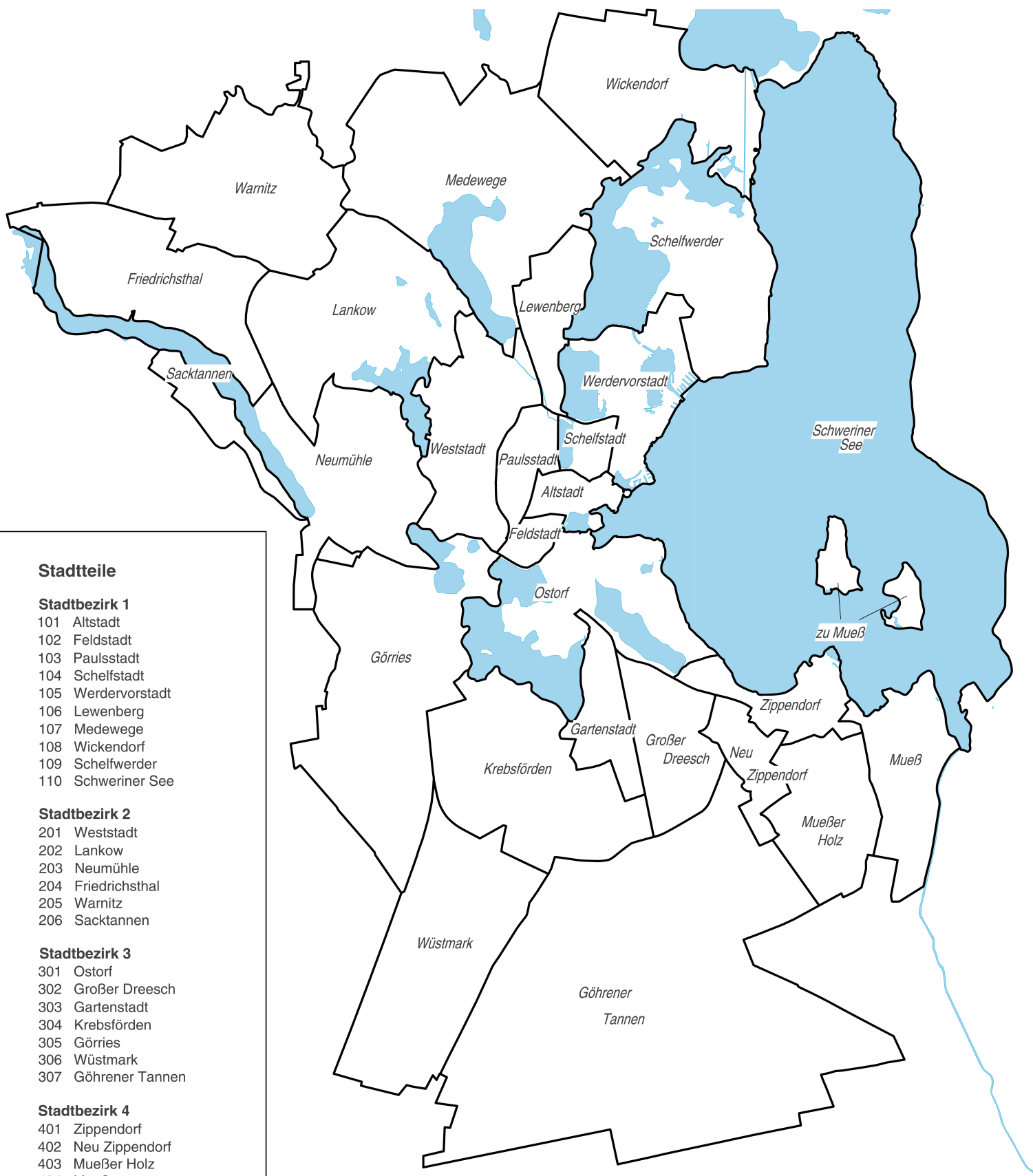
Hauptsatzung



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet unter www.schwerin.de bekannt gemacht am:

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 02.09.2024 M. Büstel



Stadtteile

Stadtbezirk 1

- 101 Altstadt
- 102 Feldstadt
- 103 Paulsstadt
- 104 Schelfstadt
- 105 Werdervorstadt
- 106 Lewenberg
- 107 Medewege
- 108 Wickendorf
- 109 Schelfwerder
- 110 Schweriner See

Stadtbezirk 2

- 201 Weststadt
- 202 Lankow
- 203 Neumühle
- 204 Friedrichsthal
- 205 Warnitz
- 206 Sacktannen

Stadtbezirk 3

- 301 Ostorf
- 302 Großer Dreesch
- 303 Gartenstadt
- 304 Krebsförden
- 305 Görries
- 306 Wüstmark
- 307 Göhrener Tannen

Stadtbezirk 4

- 401 Zippendorf
- 402 Neu Zippendorf
- 403 Mueßer Holz
- 404 Mueß

Stadtteilübersicht

- Stadtgrenze
- Stadtteilgrenzen



Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Vermessung und Geoinformation